

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.08/kw
21.11.2012

Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt

hier: Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung am 23.11.2012

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hiermit Stellung, möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass aufgrund des Umfangs der Bestimmungen bezogen auf u. a. eine Vielzahl von reglementierten und unreglementierten Berufsfelder und der kurzen Frist zur Stellungnahme, eine allumfassende Bewertung nicht möglich war.

Zunächst begrüßt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Vorlage des Gesetzentwurfs und stellt fest, dass das BQFG-LSA in seiner Zielstellung und in den Formulierungen dem Anerkennungsgesetz des Bundes folgt. Abweichungen vom BQFG - Bund sind hauptsächlich bei konkreten Landesbezügen, wie z.B. sachsen-anhaltinische Zuständigkeitsbereiche, festzustellen.

Das Gesetz folgt dem Grundanliegen, einheitliche und unbürokratische Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern zu schaffen. Damit leistet Sachsen-Anhalt einen wichtigen Beitrag, um die Anerkennungspraxis in Deutschland überschaubarer zu machen und Anerkennungswillige bundeslandübergreifend gleich zu behandeln.

Das BQFG-LSA berücksichtigt jedoch wie das BQFG - Bund einige grundlegende Probleme im Anerkennungskontext nicht. Hervorzuheben sind hierbei die Fragen nach Anpassungsqualifizierungen und nach dem Verfahrenszugang für Asyl- und Schutzsuchende.

Grundsätzliche Anmerkungen

- **Anpassungsqualifizierungen**

Ziel muss es sein, nicht nur den Zugang zum Anerkennungsverfahren zu verbessern, sondern auch den Zugang zur Anerkennung. Dies kann jedoch nur erfolgreich geschehen, wenn gesichert wird, dass die notwendigen Anpassungsqualifizierungen angeboten werden. Eine gute Grundlage zur Entwicklung von notwendigen Anpassungsqualifizierungen bietet die neue Entscheidungsregelung im Artikel 1 § 7 BQFG-LSA, in der festgelegt wurde, dass bei einer Ablehnung eines Antrags zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation in der Ablehnungsbegründung die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung dargelegt werden sollen. Ein rechtlicher Anspruch auf eine anerkennungsorientierte Anpassungsqualifizierung oder berufliche Umschulung hätte hier weiterführend formuliert werden sollen.

Besonders problematisch für die Anerkennungssuchenden wird auch weiterhin die Finanzierbarkeit von Qualifizierungsmaßnahmen bleiben. Hier sollte das Land Sachsen-Anhalt zusammen mit den Akteuren auf dem Fort- und Weiterbildungsmarkt nach praktikablen Lösungen suchen.

- **Verfahrenszugang für Asyl- und Schutzsuchende:**

Da das BQFG-LSA sich am BQFG-Bund orientiert, kann hier nur noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass es keine Eindeutigkeit im Gesetz bezogen auf den Zugang zu einem Anerkennungsverfahren für den Personenkreis der Asyl- und Schutzsuchenden

gibt. Eine besondere Schwierigkeit für diesen Personenkreis wird auch die Vorlage vollständiger Unterlagen aus dem Ausbildungs-/Herkunftsland sein. Mit besonderem Interesse wird in diesem Zusammenhang auch die Umsetzung des Artikel 1 § 14 BQFG-LSA zu sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen zu verfolgen sein.

Problematisch wird sich für diese Zielgruppe die Gebührenordnung gestalten. Hier wäre eine Ausnahmeregelung dringend notwendig.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

- **Artikel 1 Teil II § 17 und § 18 BQFG-LSA**

Das Führen einer Landesstatistik und die Evaluation nach vier Jahren mit Berichterstattung gegenüber dem Landtag werden grundsätzlich begrüßt. Es wäre jedoch wünschenswert, ein Monitoring zur Entwicklung der Anerkennungspraxis im Land Sachsen-Anhalt gesetzlich zu benennen und zu verankern. Mit einem Monitoringverfahren werden nicht nur einzelne statistische Daten erfasst, sondern es können anhand eines bedarfsgerechten Indikatorensets Informationen erhoben, dokumentiert und analysiert werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können so in Handlungsempfehlungen zur Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen fließen und Steuerungsverfahren in diesem Rechtsbereich erleichtern. Sollte dies so im § 18 vorgesehen sein, wäre es wünschenswert, dies auch so im Gesetzestext zu formulieren.

- **Artikel 8 BQFG-LSA – Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach dem Gesetzentwurf findet das BQFG des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung. Dies wird von der LIGA als problematisch gesehen, da es nach Auffassung der LIGA genau in diesem Rechtskreis einen besonderen Handlungsbedarf für verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen mit Blick auf die Gleichwertigkeits- und Anpassungsverfahren gibt.

Der Beruf Lehrerinnen gehört zu den reglementierten Berufen und wird landesrechtlich geregelt. Es werden in Sachsen-Anhalt, orientiert an der Richtlinie 2005/36 EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, auch schon jetzt Anerkennungsverfahren bei Drittstaaterinnen durchgeführt. Aus der Beratungspraxis der Servicestellen „Berufliche Anerkennung“ des Netzwerks IQ Sachsen-Anhalt ist zu vermerken, dass eine hohe Zahl der Anerkennungssuchenden aus dem akademischen Bereich, dem Lehrerbereich kommt. Die Problemlagen für die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Lehrerabschlüsse sind sehr differenziert mit Blick auf Anpassungsqualifizierungen zu betrachten. Die Lehrbefähigungen in nur einem Unterrichtsfach stellt oft ein Anerkennungsproblem dar und führt zu Einstellungsschwierigkeiten im deutschen Schulsystem. Besonders bei Lehrpersonal, welches Deutsch als Fremdsprache im Ausland unterrichtete, bestehen große Probleme (vor allem bei Personen, die Russisch als Zweitfach unterrichten). Manche zur Bewertung eingereichten Lehrfächer sind außerdem nicht Teil der sachsen-anhaltischen Studentafel.

Grundsätzlich sollte der Einsatz von Lehrern mit einem anerkannten Fach im Schulbetrieb möglich sein.

Des Weiteren werden von den Schulen, die ausländische Lehrkräfte anstellen möchten, vor allem die langen Bearbeitungszeiträume und die Intransparenz der Genehmigungsstandards kritisiert. Auch die Praxis mit dem Umgang einer Genehmigungsfiktion bis zum Endbescheid sollte noch einmal grundsätzlich vom Land überdacht werden. Die geplante Schulgesetzänderung sieht wohl im Moment die Abschaffung dieser Genehmigungsfiktion vor und will den Bearbeitungszeitraum auf sechs Monate begrenzen. Das würde zukünftig bedeuten, dass nach Bewerbung und Eignungsfeststellung durch den Schulträger die interessierte Lehrkraft bis zu sechs Monate auf eine Vertragsunterzeichnung warten müsste. Erfahrungsgemäß ist die Bindung ausländischer Lehrkräfte unter diesen Bedingungen

unmöglich. Über das BQFG-LSA könnten entsprechende gesetzliche Änderungen mit verankert werden.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hofft, dass das BQFG-LSA zu einer wahrnehmbaren Verbesserungen der Anerkennungspraxis führt und möchte abschließend darauf hinweisen, dass zu einer erfolgreichen Umsetzung eines Gesetzes auch notwendige gesellschaftliche Unterstützungsstrukturen braucht. Eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien und Behörden im Anerkennungsbereich mit den vorhandenen Beratungs- und Netzwerkstrukturen im Integrationsbereich des Landes Sachsen-Anhalt ist notwendig und sollte begleitend zum Gesetz hervorgehoben werden.

Über die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen zum Gesetzentwurf wären wir sehr dankbar. Gern stehen wir Ihnen als Gesprächspartner im weiteren Anhörungsverfahren zur Verfügung.